

Hinweise des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO

Stand: 03.07.2020

INHALTSÜBERSICHT:

A	Rechtlicher Rahmen	2
B	Umsetzung an der DHBW	3
	Teil 1 Infektions- und Arbeitsschutz	3
1.	Zutritts- und Teilnahmeverbot	3
2.	Ansammlungen	3
3.	Veranstaltungen	3
4.	Datenerhebung	4
5.	Abstandsgebot	5
6.	Mund-Nasen-Bedeckung	5
7.	Hygieneanforderungen	5
8.	Hygienekonzepte	8
9.	Arbeitsschutz	8
9.1.	Besondere technischen Maßnahmen	8
9.2.	Besondere organisatorische Maßnahmen	10
	Teil 2 Organisation von Veranstaltungen an der DHBW	12
C	Anlagen	14

A Rechtlicher Rahmen

Die rigiden Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Pandemie werden derzeit schrittweise gelockert. Der jeweils aktuelle Rechtsstand für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg ist der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen. Diese ist zu finden unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Seit dem 01.07.2020 fand ein Systemwechsel bei den Inhalten der CoronaVO statt, weg von Verboten, hin zu Erlaubnissen und Geboten, verbunden mit einer Verlagerung der Verantwortung auf die ausführenden Stellen. Die für die Hochschulen geltenden Regelungen sind im Wesentlichen in §§ 1-10 CoronaVO enthalten (§ 14 Nr. 1 CoronaVO).

Die Hochschulen haben insbesondere die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Zudem gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO sowie die Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO.

Eine Begründung mit Ausführungshinweisen zur CoronaVO ab dem 01.07.2020 finden Sie unter:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200623_Corona-Verordnung_Begrueendung.pdf.

B Umsetzung an der DHBW

Teil 1 Infektions- und Arbeitsschutz

1. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Personen (Ansteckungsverdächtige), die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion SARS-CoV-2, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, können von einem Zutritt zu bestimmten Örtlichkeiten und der Teilnahme an bestimmten Aktivitäten ausgeschlossen werden.

2. Ansammlungen

In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind alle Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als 20 Personen bis auf Weiteres verboten.

Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Warteräume, Sekretariat, vor Toiletten, Waschbecken etc.) sollen nach Möglichkeit Schutzabstände der Stehflächen, z. B. mit Klebeband markiert werden. Auf die Wahrung des Abstandsgebots vor, während und nach Veranstaltungen ist gesondert hinzuweisen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs zu dienen bestimmt sind. Damit können betriebsrelevante Arbeiten und Tätigkeiten ebenso stattfinden wie erforderliche Sitzungen.

3. Veranstaltungen

Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Veranstaltungen im Rahmen von Zulassungsverfahren der Hochschulen sind Veranstaltungen im Sinne der CoronaVO.

Die Durchführung einer Veranstaltung an der DHBW setzt voraus, dass die allgemeinen und besonderen Anforderungen der §§ 2 ff. CoronaVO eingehalten werden.

Ab dem 01.07.2020 sind damit Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Veranstaltungen im Rahmen von Zulassungsverfahren mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Präsenz möglich, wenn entsprechende Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Die Anzahl der Personen kann auf bis zu 250 Personen erhöht werden, wenn unter Wahrung der

genannten Hygienemaßnahmen den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

4. Datenerhebung

Zur Umsetzung der Regelungen der CoronaVO ist es in manchen Fällen notwendig, personenbezogene Daten zu erfassen (vgl. §§ 14, 6 i. V. m. 7, 8 CoronaVO). Erfasst werden müssen danach die folgenden Daten:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,

sofern diese der DHBW nicht bereits vorliegen. Das bedeutet für die folgenden Personen- und Fallgruppen:

Für Beschäftigte der DHBW, Professor*innen und Lehrbeauftragte, die dem regulären Hochschulbetrieb nachkommen, gilt die Datenerhebungspflicht nicht. Um dem Sinn und Zweck der CoronaVO nachzukommen und Infektionsketten wirksam zu unterbrechen, sind jedoch Anwesenheitslisten bei standortübergreifenden Treffen zu führen, in denen Zeit und Ort des Treffens sowie die Namen der Beteiligten festgehalten werden.

Studierende der DHBW sind im Rahmen von kursbezogenen Anwesenheitslisten oder von Klausurteilnahmelisten namentlich zu erfassen. Weitere Daten sind nicht erforderlich, da sie der DHBW bereits vorliegen und ggf. intern ermittelt werden können.

Sofern Bibliotheken und Labore wieder für Studierende und Gäste geöffnet sind, ist eine Einlasskontrolle durchzuführen. Für jeden Tag ist eine gesonderte Liste zu erstellen, in welcher Vor- und Nachname, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse einzutragen sind. Bei Gästen, Besuchern und sonstigen Personen, die nicht der DHBW unmittelbar zugehörig sind, ist zusätzlich die Anschrift aufzunehmen; dies gilt auch für übrige Einrichtungen der DHBW.

Die jeweiligen Listen sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

5. Abstandsgebot

Der persönliche Kontakt ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bei erforderlichem persönlichem Kontakt muss der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen immer eingehalten werden, soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind.

Das Hochschulgelände und die entsprechenden Einrichtungen sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich und daher öffentlicher Raum im Sinne der CoronaVO. Danach ist in den Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Veranstaltungen im Rahmen von Zulassungsverfahren ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich ist oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.

6. Mund-Nasen-Bedeckung

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Bei Präsenzveranstaltungen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. Sollten Studierende sowie Lehrende an der Hochschule eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen. Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt:

<https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

7. Hygieneanforderungen

Neben den allgemeinen einzuhaltenden Pflichten sind mindestens folgende Hygieneanforderungen zu erfüllen:

Wahrung des Abstandgebots

Die Personenzahl ist auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen zu begrenzen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel ermöglicht wird. Im Studienbetrieb ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Das bedeutet, dass die Tische in den Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Studierende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße.

Lüften der Räume

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Bitte führen Sie, wann immer möglich, eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen durch. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Reinigung der Räume

Die DIN 77400 (Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext wichtig ist. Oberflächen sowie weitere Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und häufig gereinigt werden. Hierzu gehören: Türklinken, Griffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, etc.

Dies gilt auch für die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Auf die Höchstpersonenzahl in den Toilettenräumen sowie die Kennzeichnungen des Sicherheitsabstands auf dem Boden ist zu achten. Zur Gewährleistung des Mindestabstands in den Sanitärräumen können einige Toiletten und Urinale gesperrt werden. Duschen sind zu sperren und entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

Handhygiene

Handwaschmittel sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher (alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen) sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

Die **gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) erfolgt durch:

a) Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden

(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

oder, wenn dies nicht möglich ist,

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

Gleichzeitig ist der Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden, sicherzustellen.

Aktive Kommunikation

Eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen sind sicherzustellen.

8. Hygienekonzepte

Die Einrichtungen der DHBW werden gebeten, sich entsprechend mit den zuständigen Fachkräften für Arbeitssicherheit bezüglich der Hygienekonzepte beraten zu lassen und sich mit den Interessenvertretungen abzustimmen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen.

Auf Verlangen haben die Einrichtungen der DHBW das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Eine Veröffentlichung der Hygienekonzepte auf den entsprechenden Internetseiten wird empfohlen.

9. Arbeitsschutz

Die nachfolgenden Regelungen orientieren sich an den durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Arbeitsschutzmaßnahmen ("SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard").

9.1. Besondere technischen Maßnahmen

Arbeitsplatzgestaltung

Die Beschäftigten sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren. Dies gilt auch für Studierende in studienbegleitenden Praktika.

Sanitärräume und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z.B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen.

Infektionsmaßnahmen für Transporte und Fahrten innerhalb der Dienststelle

Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein

Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z.B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zu gewiesen wird. Innenräume der Dienstfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

Telearbeit

Für die Beschäftigten besteht die Möglichkeit, weiterhin in Telearbeit zu arbeiten, aber auch in Präsenz zu arbeiten – nach den Erfordernissen und örtlichen Gegebenheiten und entsprechend den Hinweisen aus dem Innenministerium sowie unter Einhaltung des Infektionsschutzes.

Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.

Die Anordnung bzw. Genehmigung einer Dienstreise ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und Beachtung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu treffen. Dabei ist zu prüfen, ob die Dienstreise unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und Beachtung der Fürsorgepflicht sowie in Rücksprache mit den Mitarbeitenden unbedingt notwendig ist. Wenn Interaktionen der Teilnehmenden wie z.B. in einem Workshop zwingend erforderlich sind oder auch Besuche bei Dualen Partnern z.B. in der Produktion nur in Präsenz stattfinden können, können Dienstreisen genehmigt werden. Bei Genehmigungen oder Anordnung einer Dienstreise sollte im Rahmen der Fürsorge beispielsweise auf die Einhaltung von Arbeitsschutzstandards und Hygienevorschriften, Beginn und Ende der Dienstreise unter Beachtung der Auslastung des ÖPNV und generell die Wahl des Beförderungsmittels geachtet werden.

9.2. Besondere organisatorische Maßnahmen

Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z.B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z.B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der

Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z.B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

Zutritt hochschulfremder Personen

Zutritt hochschulfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten hochschulfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Hochschule sind zu dokumentieren. Hochschulfremde Personen sind zusätzlich über die Maßnahmen zu informieren, die aktuell hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Die Einrichtungen der DHBW haben Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion SARS-CoV-2 sein.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Risikogruppen

Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Diese Informationen dürfen nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erhoben, gespeichert und verwendet werden, wenn die Beschäftigten mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet.

Die Informationen sind zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt / von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

Weiterführende Informationen

UKBW:

<https://www.ukbw.de/informationen-service/coronavirus-information-und-unterstuetzung/>

DGUV:

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/index.jsp>

Teil 2 Organisation von Veranstaltungen an der DHBW

Sowohl Prüfungen als auch Lehre oder Labore fallen nunmehr unter die Kategorie „Veranstaltungen“. Daher sind die in Teil 1 genannten Anforderungen zu erfüllen.

Aufgrund der regionalen Unterschiede an den Studienakademien, die sowohl eine unterschiedliche Raumstruktur als auch eine unterschiedliche Personalkapazität haben, hat das Rektorat der Studienakademie unter Wahrung des Infektionsschutzes und der bestehenden Möglichkeiten eine geeignete Priorisierung zu treffen, welche Veranstaltungen vorrangig oder auch nachrangig ermöglicht werden können. Mit Blick auf die zugrundeliegenden Grundrechtseinwirkungen haben hierbei **Präsenzprüfungen** ausdrücklichen Vorrang. Dabei sind zunächst die Abschlussprüfungen und Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen.

An dieser Stelle sei nochmals auf die Hinweise in der „**Handreichung zum Umgang mit Prüfungen während der Corona-Pandemie**“ (Anlage1) aufmerksam gemacht. Bei einer Änderung von Prüfungsformen, bei geänderten Prüfungsformaten (Online-Prüfung) und den damit verbundenen wesentlichen Prüfungsbedingungen ist vor der Prüfung gemäß der Satzung über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und alternativer Prüfungsdurchführung aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Corona-Prüfungsordnung DHBW) vorab die Zustimmung eines jeden betroffenen Prüflings einzuholen. Die Zustimmung sollte aus Gründen der Beweisbarkeit in einem eventuellen Rechtsverfahren zumindest in Textform vorliegen (z.B. E-Mail oder fotografiertes Scan einer vom Studierenden schriftlich formulierten Erklärung). Ein konkludentes Einverständnis in die Änderung der Prüfungsbedingungen ist ebenfalls ausreichend und gilt mit Beginn der Bearbeitungszeit der Prüfung als gegeben.

Bezüglich der Möglichkeiten weiterer **Veranstaltungen nach den Präsenzprüfungen** könnte folgende **Priorisierung** ein Anhaltspunkt für die Entscheidung an den Studienakademien sein:

- Labore und Veranstaltungen mit besonderem Raumbedarf
- Onboarding des Erstsemesterjahrgangs des Studienjahres 2020/2021
- Sicherstellung des erfolgreichen Studienabschlusses für den Abschlussjahrgang im 3. Studienjahr
- Veranstaltungen, für die die technischen Voraussetzungen zu einer Durchführung der Veranstaltung im digitalen Format nicht gegeben sind bzw. trotz des Einsatzes der verfügbaren personellen und technischen Ressourcen nicht hergestellt werden können
- Veranstaltungen, deren Nachholung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (weil z.B. die Veranstaltung zwingende Grundlage für die Durchführung darauffolgender Veranstaltungen ist oder der Studienplan eine Verschiebung unter keinen vertretbaren Umständen zulässt)
- Normale Lehrveranstaltungen

Die Priorisierung kann auch abhängig von bestimmten Phasen im Studienjahr unterschiedlich gesetzt werden. So können die Monate bis September für die Vorbereitungen zum Start der neuen Erstsemester und ggf. zur Verbesserung der Ausstattung genutzt werden. Auch in Prüfungswochen haben ggf. andere Veranstaltungen zurückzustehen, die dann wieder vermehrt stattfinden können, wenn die Prüfungen zu Ende sind.

Die Rektorate der Studienakademien sollen über die stattfindenden Veranstaltungen umfassend informiert werden und haben auch das Recht, geeignete Informations- oder Genehmigungsverfahren an Standort zu implementieren.

Das konkrete Verfahren legen die Rektorate der Studienakademien fest. Die in Teil 1 genannten Anforderungen an Hygieneschutzmaßnahmen, Arbeitsschutz, Datenerhebung usw. sind einzuhalten. Die bestehenden Raum- und Personalressourcen bilden somit die Ausgangsbasis für die Umsetzungsmöglichkeiten von Veranstaltungen.

Die Umsetzung erfolgt bis auf Weiteres und endet spätestens am 30.09.2020.

C Anlagen

- Handreichung zum Umgang mit Prüfungen während der Corona-Pandemie (Anlage 1)
- Informationen zum Datenschutz – CoronaVO (Anlage 2)